

**Umschulungsvertrag
zum/zur Medizinischen Fachangestellten**

Zwischen
Adresse:

- Nachfolgend Umschulungsbetrieb (Ärztin/Arzt) genannt -

und

Herrn/Frau:
Wohnhaft:

Geb.:
- Nachfolgend Umzuschulende/er genannt –

sowie:

- Nachfolgend Bildungsträger genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung eines umschulungsbegleitenden Praktikums im Rahmen der Umschulung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ geschlossen.

§ 1 Vertragsinhalt

Die praktische Ausbildung ergänzt und vertieft die beim Bildungsträger erworbenen bzw. bereits vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische Arbeitsaufgaben, um die berufliche Handlungsfähigkeit des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ im Rahmen der Umschulung zu vermitteln. Die Umschulung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) sowie der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ vom 29.11.2007.

§ 2 Zweck der Umschulung

Dem Umzuschulenden werden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechend gestaltete Umschulung mit einer gegenüber der Ausbildung verkürzten Dauer die Kenntnisse und Fertigkeiten des o.g. anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 3 Dauer

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

.....
und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

.....
24 Monate.

Es beginnt am und endet am

(2) Die Probezeit beträgt vier Monate.

(3) Besteht die/der Umzuschulende vor Ablauf der vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet der Vertrag mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Eine Verlängerung des Vertrages kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist die Zusage des Kostenträgers.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Umschulungsbetrieb geltenden Ordnung bzw. nachfolgender Vereinbarung:

.....

(2) Die wöchentliche Umschulungszeit in der Einrichtung des Bildungsträgers beträgt Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Bildungsträger geltenden Ordnung bzw. nachfolgender Vereinbarung:

.....

.....

Der Umschulungsbetrieb meldet dem Bildungsträger evtl. auftretende Fehlzeiten und übersendet diesem ggf. eingehende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.

§ 5 Pflichten des Bildungsträgers

(1) Der Bildungsträger sorgt für eine gewissenhafte Durchführung der Maßnahme. Er verpflichtet sich insbesondere:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Rahmenlehrplan und die Prüfungsordnungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solchen Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahmen zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung geeignet sind,
6. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Absatz 2 die erforderliche Freistellung zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang: Dauer:

Theoretische Unterweisung:

Erste-Hilfe-Kurs: Dauer:

Ausbildungsbegleitende praktische Übungen der Ärztekammer zu folgenden Themen:

.....
.....
.....
.....

§ 6 Pflichten des Umschulungsbetriebes:

Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich:

1. Dafür zu sorgen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist, in erwachsenengerechter Weise vermittelt wird. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1, einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. Die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
5. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der für den praktischen Teil der Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
6. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
7. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7 Pflichten des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende einer Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen erforderlichen Maßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit allen an der Umschulung beteiligten Personen zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattungen sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Umschulungsbetriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Bildungsträger und dem Umschulungsbetrieb unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 8 Urlaub

Der Urlaub beträgt:

im Jahr	Arbeitstage
im Jahr	Arbeitstage
im Jahr	Arbeitstage

§ 9 Vergütung

(1) Dem Umschulenden wird vom Umschulungsbetrieb monatlich keine/eine Vergütung gezahlt von:

1. Umschulungsjahr EUR:

2. Umschulungsjahr EUR:

(2) Weitere Zuwendungen

.....
.....

Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 10 Zeugnis

(1) Der Umschulungsbetrieb stellt der/dem Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der/des Umschulenden enthalten. Auf Verlangen der/des Umschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistungen aufzunehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Umschulung erhält die/der Umschulende zudem ein Abschlusszeugnis vom Bildungsträger und die Freisprechung durch die Ärztekammer.

§ 11 Kündigung

Dass Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

Innerhalb der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen (§ 622 Abs. 3 BGB).

§ 12 Versicherung

Während der Zeit der Umschulung sind die Umschüler durch die Berufsgenossenschaft

.....
.....

versichert. Die Meldung erfolgt unverzüglich an den Bildungsträger.

§ 13 Datenschutz

Alle Mitarbeiter des Umschulungsbetriebes sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Die Weitergabe von Daten findet nur statt, wenn dies zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung erforderlich ist.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

Der Umschulende verpflichtet sich, an der Zwischenprüfung teilzunehmen und ein Ausbildungsnachweisheft zu führen.

.....

§ 15 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 14 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift und Stempel
der Ärztin/des Arztes des Umschulungsbetriebes

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Umzuschulenden

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Bildungsträgers

Dieser Vertrag wurde am unter der Nr.: im
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse registriert.

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG: